

Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen 0410

I. Allgemeines

Unsere Bestellungen und Aufträge richten sich ausschließlich nach diesen Bestimmungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Lieferantenerklärungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns grundsätzlich Erzeugnisse zu liefern, die Ursprungsware im Sinne der einschlägigen Präferenzabkommen sind und uns auf Anforderung Auskunftsblätter zur Verfügung zu stellen, deren Richtigkeit durch seine zuständige Zollstelle bescheinigt worden ist.

Für Waren, die nicht Ursprungswaren im obigen Sinne sind, hat der Auftragnehmer uns gesonderte Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Ursprungsland ersichtlich ist. Pauschale Angaben wie EG oder EFTA sind nicht ausreichend.

Ursprungszeugnisse und -nachweise sind uns unaufgefordert und auf eigene Kosten rechtzeitig einzureichen. Der Auftragnehmer haftet für von ihm auf Grund falscher Angaben oder unterlassener bzw. verzögerter Vorlage verschuldete Schäden.

III. Lieferzeit / Leistungszeit

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine bzw. Fristen ist der Eingang der Ware einschließlich der geschuldeten Versandpapiere bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle bzw. die erklärte Abnahme.

2. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat uns der Auftragnehmer auf eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. Kommt er dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

3. Ist uns oder unserem im Ausland ansässigen Kunden die Entgegennahme oder Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung in Folge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unserer Kontrolle liegender Umstände, insbesondere Krieg, Boykott, Blockade, Embargo, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen (im Folgenden zusammen "höhere Gewalt"), unmöglich oder unzumutbar, sind wir für die Zeit des Vorliegens solcher Umstände von der Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit. Etwas sich hieraus ergebende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Wir werden den Auftragnehmer unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und ihre Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Liefergegenstände bzw. Leistungen nachgeliefert werden sollen.

IV. Mängelhaftung, Mängelrüge

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten bzw. Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung bzw. Herstellung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder kommt der Auftragnehmer innerhalb der von uns gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder zum Ersatz nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm Ersatz oder Mängelbeseitigung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

3. Wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten bzw. Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst vorzunehmen.

4. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden; ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

5. Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten nach den Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB können wir auch dann geltend machen, wenn es sich bei dem Endkunden nicht um einen Verbraucher, sondern einen Unternehmer handelt.

V. Produkthaftung

1. Der Lieferant anerkennt hiermit seine uneingeschränkte und alleinige Verantwortlichkeit für alle Mängelansprüche sowie für etwaige Ansprüche aus der Produkthaftung, sofern ein hinreichender Nachweis besteht, dass die Ursache für solche Ansprüche von Produkten herrührt, die er geliefert hat. Deshalb ist der Lieferant für alle Ansprüche verantwortlich, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen, welche auf ein angeblich von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

2. Stellt sich heraus, dass wir eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführen müssen, dann übernimmt der Lieferant insoweit jegliche Verantwortlichkeit, einschließlich des Kostenrisikos.

3. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch Euro 2.500.000,- pro Personen-/Sachschaden - pauschal - während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VI. Unterlagen, Betriebsmittel

1. An allen dem Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Verfügung gestellten oder von ihnen nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Betriebsmitteln wie Vorrichtungen, Modellen, Werkzeugen, Gesenken, Matrizen, Lehren, Mustern usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der Bestellung verwendet und ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Sie sind vom Auftragnehmer unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und sind uns nach Erledigung unserer Anfrage bzw. nach Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung unverzüglich zurückzugeben.

2. Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen und Betriebsmittel sind für den Auftragnehmer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf verdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. In solchen Fällen darf mit der Ausführung erst nach unserer schriftlichen Anweisung begonnen bzw. fortgefahren werden. Für vom Auftragnehmer erstellte Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen bleibt der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

VII. Normen und Einsatzbedingungen

Soweit in der Bestellung bzw. im Vertrag keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erbringen. Die Lieferungen und Leistungen sind so herzustellen bzw. auszuführen, dass sie am Tage ihrer Erbringung den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Von uns angeführte Zeichnungen, Normen und Richtlinien gelten jeweils in ihrer neuesten Fassung.

VIII. Materialbeistellung

Dem Auftragnehmer bestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist für uns ordnungsgemäß und unentgeltlich zu verwahren.

Be- und Verarbeitung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Materials zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen.

IX. Prüfung, Kontrollen, Abnahme

1. Der Auftragnehmer stellt auf unser Verlangen kostenlos für die von ihm gefertigten Erzeugnisse und/oder erbrachten Leistungen Prüfprotokolle, deren Einzelheiten zu vereinbaren sind.

2. Wir und unsere Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Fertigung und vor der Lieferung die vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen in den Werkstätten des Lieferanten bzw. Auftragnehmers zu prüfen. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass wir das gleiche Recht in den Werkstätten seiner Vorlieferanten bzw. Subunternehmer ausüben können.

3. Ist für die fertig gestellte Lieferung eine Endkontrolle oder Abnahme im Werk des Auftragnehmers oder bei Dritten durch uns und/oder einen von uns beauftragten Dritten vereinbart, so ist uns die Bereitschaft zur Endkontrolle bzw. Abnahme schriftlich spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

4. Die für Prüfungen, Endkontrollen und Abnahmen erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Auftragnehmer kostenlos bei.

5. Die Kosten für Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal. Im Falle erneuter, durch den Auftragnehmer verursachter Prüfung, Kontrolle und/oder Abnahme, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Prüfungen, Kontrollen und Werksabnahmen im Sinne des vorliegenden Abschnitt IX. entbinden den Lieferanten bzw. Auftragnehmer nicht von seinen Mängel- und sonstigen Haftungsverpflichtungen.

X. Versand, Gefahrrtragung

1. In allen Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen etc. sind stets die von uns angegebenen Bestelldaten anzugeben. Der Auftragnehmer hat Versandanzeigen für jede Empfangsstelle getrennt, sofort nach Abgang jeder einzelnen Lieferung an uns einzureichen. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form und ein Lieferschein beizufügen.

2. Liegen uns bei Eingang der Lieferung keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung zu verweigern.

3. Bei Lieferung geht jegliche Gefahr erst nach Ablieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

XI. Preis

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, geliefert-verzollt Empfangsstelle einschließlich Verpackungskosten gem. Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Transportkosten.

2. Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis bedarf zu seiner Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Anerkennung von Mehr- und Minderlieferungen behalten wir uns vor.

3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind eventuelle Kostenvorschläge verbindlich und von uns nicht zu vergüten.

XII. Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen der Lieferungen sind nicht der Sendung beizufügen; sie sind vielmehr getrennt sofort nach Lieferung bzw. erbrachter Leistung und für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer an unsere Rechnungskontrolle einzureichen.

2. Zahlungsfristen laufen erst ab ordnungsgemäßem Eingang der Lieferung bzw. ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, sowie ab Eingang der Rechnung und aller geschuldeten Dokumente wie z.B. der Lieferantenerklärung und Prüfprotokolle.

3. Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung und/oder Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

4. Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Auftragnehmer seine Zahlungsansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten des Auftragnehmers wird hiermit die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Wir sind zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

5. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, bei Bestellungen, für die wir eine Fabrikationsrisikodeckung der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder bereits eingeholt haben, einer etwaigen Aufforderung des Bundes zur Einstellung der Fabrikation unverzüglich nachzukommen und die Nachprüfung der Herstellungskosten durch den Bund zuzulassen. Der Ersatz beläuft sich auf die zur Auszahlung kommende anteilige Haftsumme aus der Bundesdeckung.

XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist - auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung - verpflichtet, unsere Anfragen und Bestellungen und damit zusammenhängende Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant bzw. Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Geschäftsbeziehung zu uns für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, die von uns bestimmte Empfangsstelle. Zahlungsort ist Leonberg.

2. Ist der Lieferant bzw. Auftragnehmer Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten bzw. Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.